

# **Benutzungsordnung Sport- und Mehrzweckhalle Würzbach**

## **sowie für sonstige Räumlichkeiten und Plätze der Gemeinde**

ab 01. Juli 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreichenbach hat in seiner Sitzung am 23. September 2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen. Die Benutzungs- und Kostenordnung wurde im Zuge der Kostenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Oberkollbach in der Gemeinderatssitzung am 26. Juni 2020 angepasst.

### **A. Turnhalle Würzbach – Allgemeine Hinweise**

#### **§ 1 Zweckbestimmung**

(1) Die Sport- und Mehrzweckhalle Würzbach ist Eigentum der Gemeinde Oberreichenbach und muss als öffentliches Eigentum pfleglich und schonend behandelt werden.

(2) Die Halle dient in erster Linie der Grundschule in Würzbach zur Ausübung des Sportunterrichts und Benutzung für sonstige Veranstaltungen. Außerdem steht die Halle den sporttreibenden Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung.

(3) Die Halle kann auf schriftlichen Antrag für besondere Veranstaltungen an die örtlichen Vereine und sonstigen örtlichen Gruppen oder Organisationen vermietet werden, wenn dadurch der regelmäßige Betrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Vermietung an auswärtige Vereine, Gruppen und Organisationen kann ausnahmsweise zugelassen werden.

#### **§ 2 Nutzungsumfang**

(1) Die Halle einschließlich ihrer Nebenräume ist für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Zwecke im Rahmen ihrer baulichen Möglichkeiten zur Nutzung zugelassen.

(2) Die sportliche Nutzung erstreckt sich auf solche Sportarten, die ihrer Durchführung nach die Gewähr dafür bieten, dass keine Beschädigungen an den Einrichtungsgegenständen der Halle entstehen. Es sind dies insbesondere Sportarten wie Gymnastik, Badminton und Volleyball.

Die Durchführung von Ballsportarten wie Basketball, Fußball oder Handball ist aus baulichen Gründen eingeschränkt möglich. Bei diesen Ballsportarten ist durch entsprechende Bälle darauf zu achten, dass keine Beschädigungen an der Halle entstehen.

(3) Bei Vermietung der Halle werden auch die Umkleieräume mit Duschen und WC sowie das Behinderten-WC im angrenzenden Schulgebäude mitvermietet. Die Toilettenanlagen im Untergeschoss des angrenzenden Schulgebäudes werden nur bei größeren Veranstaltungen ausnahmsweise mitvermietet. Auf Antrag und gegen entsprechende Mehrkosten kann außerdem die Küche mitbenutzt werden.

(4) Die Einrichtungen und das Zubehör der Turnhalle (Tische, Stühle usw.) stehen dem Vertragsnehmer zur Verfügung.

(5) Rauchen ist innerhalb der Gebäude nicht erlaubt.

### **§ 3 Öffentlicher Fernsprecher**

Ein öffentlicher Fernsprecher befindet sich im Bereich der Bushaltestelle an der Calwer Straße.

### **§ 4 Verwaltung und Aufsicht**

Die Verwaltung und Oberaufsicht obliegt der Gemeindeverwaltung. Die Aufsicht über den Betrieb (einschließlich Nebenräume und Außenanlagen) hat der diensthabende Hausmeister. Seinen Anordnungen ist von den Benutzern Folge zu leisten. Der Hausmeister ist verantwortlich für die Ordnung in und außerhalb der Halle, insbesondere für Reinigung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Bedienung der Halle. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung durch die Benutzer. Die Schlüssel zu den Hallenräumen verwaltet das Bauamt der Gemeindeverwaltung.

## **A.1 Regelmäßige wöchentliche Veranstaltungen**

### **§ 1 Nutzungsrecht**

(1) Auf Grundlage des wöchentlichen Belegungsplanes stehen den Vereinen, Gruppen und Kreisen die Nutzung der Halle von Montag bis Freitag bis maximal 22.00 Uhr zu.

(2) Während der Schulferien der Grundschule ist die Halle geschlossen.

(3) Die Halle darf nur bei Anwesenheit des verantwortlichen Gruppenleiters und für die freigegebene Sportart betreten und genutzt werden.

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

(4) Durch die Gemeinde erfolgt vorab eine Einweisung in die Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen wie Beleuchtung und Lüftung.

(5) Mit Ablauf der Nutzungsgenehmigung sind übergebene Schlüssel umgehend und unaufgefordert an die Gemeinde zurück zu geben. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Der entstandene Schaden (evtl. Austausch der Schließanlage) ist vom Schlüsselempfänger (Nachweis über Schlüsselbuch) zu ersetzen.

### **§ 2 Hallenbenutzungsbuch**

Im Geräteraum ist ein Hallenbenutzungsbuch ausgelegt. Jeder (nicht schulische) Nutzer trägt sich in das Buch ein und vermerkt Beschädigungen die vorhanden sind oder ihm aufgefallen sind. Der Hausmeister wird diese Anmerkungen gegen zeichnen.

### **§ 3 Nutzungsbedingungen**

(1) Der Verantwortliche berücksichtigt bei der Nutzung der Halle die baulichen Gegebenheiten.

- (2) Die Halle ist für die Durchführung von Trainings- und Wettkämpfen nach den Regeln der Sportfachverbände nicht geeignet.
- (3) Die Handballtore befinden sich im hindernisfreien Bereich des Basketballkorbes. Bei aufgestelltem Handballtor ist die Benutzung des Basketballkorbes nicht möglich.
- (4) Fußballspielen ist nur mit „Softball“ erlaubt.
- (5) In Absprache mit der Schulverwaltung wird festgelegt, wann die Handballtore nach dem Übungsbetrieb von den Nutzern wieder abgebaut werden müssen.
- (6) Die Geräte und Einrichtungen in der Halle wie das „Multimotion-Center“, die Tore, das Volleyballnetz, das Reck und Ähnliches dürfen erst genutzt werden, wenn entsprechende Einweisungen durch die Gemeinde erfolgt sind. Vor Benutzung der Geräte ist eine Sichtkontrolle durchzuführen, um äußerlich erkennbare Mängel festzustellen und eine Funktionsprüfung durchzuführen.
- (7) Das Öffnen der Bodenabdeckungen darf nur mit den handelsüblichen Ansaugstutzen erfolgen.

## **§ 4 Verhalten in der Sporthalle**

- (1) Der Verantwortliche hat als erster die Sporthalle zu betreten und als letzter zu verlassen.
- (2) Die Sporthalle darf nur mit reinen Sportschuhen betreten werden. Sportschuhe mit schwarzen Sohlen, Absätzen oder Stollen sind nicht zulässig. Die Duschräume dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.
- (3) Die Verschmutzung des Hallenbodens ist zu vermeiden. Die Benutzung von Haft- und Rutschmitteln wie Baumharz, Wachs oder Ähnliches ist nicht zulässig.
- (4) Alle Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Der Notausgang ist stets freizuhalten und darf nur im Notfall genutzt werden. Es muss darauf geachtet werden, dass die Türe ordnungsgemäß geschlossen ist.
- (5) Das Schulgebäude darf nur betreten werden, wenn das Behinderten-WC genutzt werden muss bzw. bei einem Notfall ein Verlassen der Halle nur noch über diesen Notausgang möglich ist.
- (6) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
- (7) Rauchen ist innerhalb der Gebäude und auf dem Schulgelände nicht erlaubt.
- (8) Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen (insbesondere Prüfung der sanitären Anlagen, Verschließen von Türen und Fenstern, Ausschalten des Lichts). Beschädigungen sind im Hallennutzungsbuch (§ 2) einzutragen.

## **A.2 Sonstige Veranstaltungen**

### **§ 1 Vermietung**

- (1) Die Gemeinde stellt die Sport- und Mehrzweckhalle den Benutzern im Wege der Vermietung zur Verfügung.
- (2) Der Abschluss eines Mietvertrages ist schriftlich zu beantragen. Aus einer fernmündlich, mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag kann ein Rechtsanspruch auf späteren Vertragsabschluss nicht

hergeleitet werden. Erst die schriftliche Bestätigung durch die Gemeinde bindet Mieter und Vermieter.

(3) Veranstalter ist der Mieter.

## **§ 2 Rücktritt vom Mietvertrag**

(1) Der Mieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin dem Bürgermeisteramt mitzuteilen. In diesem Fall werden keine Kosten berechnet. Tritt der Mieter später zurück, so hat er 25 % der festgesetzten Miete zu zahlen. In begründeten Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten von der Erhebung des Mietkostenanteils ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Die Gemeinde kann vom Mietvertrag zurücktreten, wenn die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegend öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.

(3) Die Gemeinde kann außerdem vom Mietvertrag zurücktreten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht rechtzeitig nachkommt. Eine Entschädigung erfolgt in diesem Fall nicht.

## **§ 3 Benutzungsbestimmungen**

(1) Die Halle wird mit den beweglichen Gegenständen vom Hausmeister dem Mieter übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter etwa festgestellte Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde (Hausmeister oder Gemeindeverwaltung) geltend macht. Die Rückgabe der Halle hat rechtzeitig vor Beginn der nächsten Veranstaltung an den Hausmeister zu geschehen, wobei vom Hausmeister festgestellt wird, ob durch die Benützung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Bei Vertragsschluss kann die Gemeinde eine Kautions erheben, die nach der Veranstaltung wieder zurückgezahlt wird, wenn keine Mängel festgestellt werden. Soweit nach der Veranstaltung Mängel festgestellt werden, kann die Kautions ganz oder teilweise einbehalten werden.

(2) Termine für Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Abhaltung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren angebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart sein. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben.

(3) Der Ablauf der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung sind spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin mit dem Hausmeister festzulegen.

(4) Der Benutzer muss dem Hausmeister einen Verantwortlichen für den Schlüssel zu den Räumen der Halle nennen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass der Schlüssel sicher aufbewahrt wird und nicht ohne Zustimmung des Hausmeisters anderweitig weitergegeben wird.

(5) Die Aufstellung und der Abbau der Bestuhlung, Tische sowie der Bühne ist Sache des Veranstalters. Der Hausmeister überwacht diese Tätigkeit und gibt entsprechende Anweisungen. Es ist nicht erlaubt, ohne Zustimmung des Hausmeisters eigene Tische oder Stühle mitzubringen und aufzustellen.

Die Bühnenteile dürfen nur mit den neuen Bühnenwägen in der Halle bewegt werden. Es dürfen maximal 6 Bühnenteile auf einem Wagen durch die Halle gezogen werden; gegebenenfalls müssen die Bühnenteile im Geräteraum umgeladen werden.

(6) Die Möblierungspläne sind zu beachten. Die Anzahl der in diesen Plänen eingetragenen Stühle/Tische darf nicht überschritten werden. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Die Türen dürfen während der Veranstaltung nicht mit Keilen oder Ähnlichem offen gehalten werden.

(7) Die Küche darf erst nach besonderer Einweisung durch den Hausmeister oder einer hierfür beauftragten Person in Betrieb genommen werden. Den technischen Anleitungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Inventar der Küche ist pfleglich zu behandeln und in gereinigtem und aufgeräumten Zustand wieder zu übergeben.

(8) Die freizugänglichen Sportgeräte und –materialien dürfen erst nach Einweisung durch den Hausmeister oder die Schule in Betrieb genommen und genutzt werden.

(9) Die Notausgangstüre von der Halle direkt in den Außenbereich darf nur im Notfall benutzt werden. Der Eingang und Ausgang zur Halle muss zwingend über das Foyer erfolgen. Beim Auf-/Abbau kann für den Transport von Gegenständen zur Bühne auch die Notausgangstüre genutzt werden, sofern der Fußboden entsprechend abgedeckt wird. Der Benutzer muss sicherstellen, dass die Türe von außen nicht geöffnet werden kann.

(10) Die Halle ist einschließlich ihrer Nebenräume vor Rückgabe an den Vermieter vom Veranstalter zu reinigen. Der Veranstalter muss die Halle besenrein verlassen. Diese Verpflichtung entbindet den Veranstalter nicht, einen entsprechenden Kostenersatz im Rahmen der Nebenkostenpauschale für die Endreinigung an die Gemeinde zahlen zu müssen.

#### **§ 4 Besondere Pflichten der Benutzer**

(1) Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat die allgemeine Verpflichtung, dass stets Ordnung, Sauberkeit und Ruhe bewahrt wird.

(2) Der Benutzer hat außerdem alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungs- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Möblierungspläne sind zu beachten. Die Fluchtwege sind freizuhalten. Die Türen dürfen während der Veranstaltung nicht mit Keilen oder Ähnlichem offen gehalten werden.

(3) Der Benutzer hat den Beauftragten der Gemeinde jederzeit, auch während Veranstaltungen, unentgeltlich den Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gestatten.

(4) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, werden die Fundsachen dem Fundamt der Gemeindeverwaltung übergeben.

(5) Der angefallene Müll ist vom Veranstalter zu beseitigen.

#### **§ 5 Dekorationen**

(1) Zu Dekorationen darf nur schwer brennbares Material verwendet werden. Beim Anbringen von Dekorationen in oder an der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.

(2) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand dürfen ohne Zustimmung des Hausmeisters nicht vorgenommen werden. Soweit Änderungen zugelassen wurden, ist der Vertragsgegenstand sofort nach der Veranstaltung in den früheren Zustand zu versetzen.

## **§ 6 Ordnungsvorschriften**

Es ist verboten:

1. in den Schulräumen einschließlich Halle, Nebenräumen und Foyer zu rauchen, auch bei Veranstaltungen;
2. Alkohol zu genießen, ausgenommen bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung;
3. Abfälle aller Art (Papier, Speisereste usw.) auf den Boden zu werfen;
4. Feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können sowie Chemikalien und Fette in die Wasserabflüsse zu werfen;
5. Tiere mitzubringen;
6. die Ausgänge während den Veranstaltungen zu schließen und zu verbauen.

Ordnungsdienst:

Bis zur vollständigen Räumung der Halle hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein. Bei jeder Veranstaltung sind vom Veranstalter mindestens zwei zuverlässige Personen als Ordner einzuteilen. Die Ordner sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.

## **§ 7 Haftung**

(1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Halle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(3) Die Gemeinde kann vor Genehmigung einer Veranstaltung den schriftlichen Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung verlangen, die, falls die Gemeindeverwaltung es für notwendig hält, auch Vermögensschäden abdecken muss. Falls der Versicherungsnachweis nicht erbracht wird, ist die Gemeinde berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

(4) Außerdem verpflichtet sich der Benutzer, Schäden an der Mietsache (Räume und Inventar) aus eigenen Mitteln zu bereinigen.

(5) Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

### **§ 8 Kosten**

Die Kosten für die Benutzung der Turnhalle sind in einer separaten Kostenordnung geregelt.

### **§ 9 Ausschluss**

Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen oder den vom Hausmeister oder sonstigen aufsichtsführenden Personen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können von der Hallenbenutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

### **B. Erstreckung der Benutzungsordnung auf andere Räumlichkeiten und Plätze der Gemeinde**

Der Abschnitt A. dieser Benutzungsordnung findet entsprechende Anwendung (mit Ausnahme der für die Halle Würzbach spezifischen Vorschriften) auf die Vermietung anderer Räumlichkeiten der Gemeinde (wie Sitzungssäle, Bürgersaal Igelsloch, Bürgerstüble Schulstraße 8 und Schulstraße 10) sowie auf die Vermietung von Festplätzen. Die Bestimmungen in Bezug auf den Hausmeister gelten hier entsprechend für die jeweilige Betreuungsperson der Gemeinde.

Oberreichenbach, den 01.07.2020

Karlheinz Kistner  
Bürgermeister

# Kostenordnung

## für die Turnhalle Würzbach sowie für sonstige Räumlichkeiten und Plätze der Gemeinde vom 01. Juli 2020

**A.** Für die nach der Benutzungsordnung zugelassenen Veranstaltungen werden folgende Benutzungsentgelte festgesetzt:

### I. Turnhalle Würzbach:

1. Grundmiete für örtliche Vereine und ähnliche Institutionen  
pro Veranstaltungstag 200,00 € zzgl. Nebenkostenpauschale
2. Grundmiete für andere (private) örtliche Veranstalter  
pro Veranstaltungstag 300,00 € zzgl. Nebenkostenpauschale
3. Grundmiete für auswärtige Veranstalter  
pro Veranstaltungstag 400,00 € zzgl. Nebenkostenpauschale
4. Nebenkostenpauschale 100,00 €
5. Küchenbenutzung 50,00 €
6. Jedem örtlichen Verein, ähnlichen Gruppierungen, den Kirchengemeinden und der örtlichen Feuerwehr wird das Dorfgemeinschaftshaus **einmal im Jahr** für einen Veranstaltungstag kostenlos überlassen. Dies gilt nicht für einen Förderverein, welcher einem Hauptverein zugeordnet ist.

Bei der **zweiten – fünften** Veranstaltung der örtlichen Vereine und ähnlichen Gruppierungen werden für Nebenkosten und Küchenbenutzung pauschal 100 € je Veranstaltung erhoben.

Veranstaltungen bei denen **Eintritt** erhoben wird sind bis auf die erste Veranstaltung alle kostenpflichtig. Eine Ermäßigung gibt es dafür nicht.

**Ab der sechsten** Veranstaltung sind alle Veranstaltungen auf Grundlage der Kostenordnung kostenpflichtig.

7. Die regelmäßige Überlassung der Turnhalle und der Nebenräume, der Geräte, die Beleuchtung und soweit erforderlich die Beheizung im Rahmen des Belegungsplans gem. § 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung erfolgen an den Übungsabenden unentgeltlich als Beitrag der Gemeinde zur Förderung des Sports.
8. Die Kautions nach A.2 § 3 der Benutzungsordnung kann bis zu 500,00 € betragen.

### II. Festplätze (wie Rathausplatz Oberreichenbach, Schulhof Würzbach):

Pauschalmiete (für 1 oder 2 Veranstaltungstage) 100,00 €

bei gleichzeitiger Nutzung der Infrastruktur der Turnhalle Würzbach zuzüglich Nebenkostenpauschale gem. Ziff. A.I.4.

### III. Sitzungssäle, Bürgersaal Igelsloch, Bürgerstüble Schulstraße 8 und Schulstraße 10:



Für die örtlichen Vereine, sonstige örtliche Gruppen, Kirchengemeinden und Feuerwehrrabteilungen ist die Benutzung dieser Räumlichkeiten kostenlos. Für private Veranstaltungen stehen die Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.

## **B. Allgemeine Bestimmungen**

### I. Schuldner:

Schuldner des Entgeltes ist der Mieter (Veranstalter) oder der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### II. Entstehung und Fälligkeit:

1. Das Entgelt sowie eine eventuelle Kautionsleistung oder Sicherheitsleistung entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde.
2. Das Entgelt ist sofort nach Rechnungsstellung, spätestens drei Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.
3. Ein sich nachträglich ergebender Mehrbetrag wird mit Erteilung der Abrechnung zur Zahlung fällig.

## **C. Inkrafttreten**

Diese Kostenordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.